



HVBG

HVBG-Info 20/1992 vom 06.08.1992, S. 1753 - 1755, DOK 124.8:474.1

Gewährung von Waisenrente ab 01.01.1992 über das 27. Lebensjahr hinaus bei Verzögerung der Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht

Gewährung von Waisenrente ab 01.01.1992 (§ 595 Abs. 2 RVO n.F., § 48 Abs. 4 und 5 SGB VI) über das 27. Lebensjahr hinaus bei Verzögerung der Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht;

hier: Schriftwechsel zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Hauptverband (vgl. dazu auch HV-INFO 1991, S. 2460-2461 und HV-INFO 1992, S. 0818)